



Büro Landrat	Vorlagenart	Vorlagennummer
Aktenzeichen: 01 Datum: 05.11.2011 Sachbearbeiter/in: Sigrid Ruth	Bericht	2011/230
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten gem. § 60 NKomVG und
Pflichtenbelehrung gem. § 43 NKomVG

Produkt/e:

111-110 Büro Landrat

Beratungsfolge

Status	Datum	Gremium
Ö	21.11.2011	Kreistag

Anlage/n:

§§ 40 bis 42 NKomVG

Sachlage:

Gemäß § 60 NKomVG werden die Kreistagsabgeordneten von Landrat Manfred Nahrstedt förmlich verpflichtet,

**ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen
unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.**

Die Kreistagsabgeordneten üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind nicht an Verpflichtungen gebunden, durch die die Freiheit ihrer EntschlieÙung als Mitglieder des Kreistages beschränkt wird (§ 54 Abs. (1) NKomVG).

Landrat Manfred Nahrstedt belehrt die anwesenden Kreistagsabgeordneten gemäß § 43 NKomVG über ihre Pflichten zur Amtsverschwiegenheit, zum Mitwirkungsverbot und Vertretungsverbot nach den §§ 40 bis 42 NKomVG.

Verletzen Abgeordnete vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten, verstoßen sie insbesondere gegen die ihnen in den §§ 40 bis 42 NKomVG auferlegten Verpflichtungen, so haben sie der Kommune den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen (§ 54 Abs. (4) NKomVG).

Die §§ 40 bis 42 NKomVG sind dieser Vorlage im Wortlaut als Anlage beigelegt.